

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	82
vom:	2022-09-30
Autor:	Andrea Tinti

An alle Freiberufler und Selbständige

Einmaliger Bonus für Freiberufler und Selbständige mit einem Gesamteinkommen 2021 von nicht höher als 35.000 Euro/20.000 Euro

Selbstständige und Freiberufler können **bis zum 30. November 2022** einen Antrag stellen, damit man, bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, einen einmaligen Bonus von **200,00 Euro** erhält¹.

Ein weiterer Bonus in Höhe von 150,00 Euro (also insgesamt ein Bonus von **350 Euro**) für dieselben Begünstigten, welche die Voraussetzungen erfüllen, ist in einem weiteren Dekret (Hilfsverordnung-ter²) vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass der Selbstständige oder Freiberufler im Steuerzeitraum 2021 ein Gesamteinkommen von höchstens **20.000 Euro** erzielt hat.

In einem **INPS-Rundschreiben vom 26.9.2022³** wurden die Betriebsanweisungen gegeben und einige Anwendungszweifel ausgeräumt.

1 Subjektive Voraussetzungen

Die Entschädigung steht folgenden Subjekten zu:

- Selbständigen und Freiberuflern, die beim INPS registriert sind (also beim IVS-Rentensystem registrierte Handwerker und Gewerbetreibende und bei der INPS-separat-Verwaltung registrierte Freiberufler⁴);
- Freiberufler, welche in den gesetzlich vorgeschriebenen Rentenkassen⁵ (also in den Rentenkassen der Berufskammern wie z.B. CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM usw. sowie berufsübergreifende Kassen) eingetragen sind.

Die Begünstigten müssen am 18. Mai 2022 bereits in den oben genannten Renten- und Sozialversicherungssystemen eingeschrieben sein und zum selben Datum bereits eine **aktive MwSt.-Nummer besitzen** und die Tätigkeit schon begonnen haben⁶, Weiters müssen sie bis

1 Art. 33 Gesetzesdekret DL 17.5.2022 Nr. 50

2 art. 20 del DL 144/2022

3 <https://servizi2.inps.it/Servizi/CircMessStd/VisualizzaDoc.aspx?sVirtualUrl=/circolari/Circolare%20numero%20103%20del%2026-09-2022.htm>

4 Vedasi punto 2 della Circolare INPS Nr. 103 del 26.9.2022

5 im Sinne von DLgs. 30.6.94 Nr. 509 und DLgs. 10.2.96 Nr. 103

6 Art 2 Ministerialdekret Nr. 19.8.2022

zum 18. Mai 2022 mindestens eine vollständige oder teilweise Beitragszahlung, die gesetzlich geschuldet ist, geleistet haben (mit Bezug auf die ab 2020 geschuldeten Beiträgen)⁷.

Zur Notwendigkeit einer **aktiven MwSt.-Nummer** hat das INPS festgehalten⁸, dass bei **Gesellschaftern** von Gesellschaften oder bei Partner von Kanzleien die Voraussetzung des Besitzes der am 18. Mai 2022 aktiven Mehrwertsteuernummer durch die Gesellschaft oder die Kanzlei erfüllt sein muss.

Nach Angaben des INPS gilt, dass die Erfordernis der MwSt.-Position für Versicherte, die als **Helfer und Mithelfer** (Handwerker/Kaufleute/Landwirte) im System der selbständigen Verwaltung eingetragen sind, nicht anwendbar ist bzw. nicht erfüllt sein muss. Daher können Antragsteller, die den Bonus als Assistenten und Mithelfer in Anspruch nehmen, die Vergünstigung nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Inhaber des Unternehmens, für das sie tätig sind, eine aktive Mehrwertsteuernummer besitzt und die Tätigkeit am 18. Mai 2022 begonnen hat.

2 Objektive Voraussetzungen

Die oben genannten Subjekte dürfen nicht bereits in den Genuss des Bonus von 200,00 Euro für die Zugehörigkeit zu einer anderen Kategorie⁹ gekommen sein und müssen im Steuerjahr **2021**:

- ein **Gesamteinkommen** von **höchstens 35.000,00 Euro** erzielt haben¹⁰, um auf den Bonus von Euro 200,00 Anrecht zu haben;
- ein **Gesamteinkommen** von **höchstens 20.000,00 Euro** erzielt haben um auf den Bonus von Euro 350,00 (200,00+150,00) Anrecht zu haben.

Zur Ermittlung des genannten Gesamteinkommens ist¹¹ das zwecks Einkommenssteuer (IR-PEF) zu besteuernde Einkommen, abzüglich der Beiträge für Sozialversicherung und Sozialhilfe, heranzuziehen. Dabei sind folgende Einkommen auszuschließen:

- Abfertigungszahlungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung
- das Einkommen der Hauptwohnung;
- Lohnnachzahlungen, die einer gesonderten separaten Besteuerung unterliegen.

3 Beantragung

Die einmalige Beihilfe beträgt 200 Euro und wird auf **Antrag** des Begünstigten ausbezahlt, der bis zum **30. November 2022**¹² einzureichen ist.

Die Beihilfe muss von den Begünstigten beim **INPS** oder bei den **Sozialversicherungskassen** beantragt werden, bei denen sie pflichtgemäß eingetragen sind.

Für **Freiberufler** mit eigener d.h. gesetzlich vorgeschriebenen **Rentenkassen** ist es bereits möglich, Anträge nach der von diesen Rentenkassen eigens hierfür vorgesehen Prozeduren einzureichen.

Selbstständige oder Freiberufler, die **beim INPS** eingetragen sind (sowie Freiberufler eigener Rentenkasse, die aber auch beim INPS rentenversichert sind), müssen den Antrag bis zum **30.**

⁷ Diese Anforderung gilt nicht für Steuerpflichtige, für die bis zum 18. Mai 2022 keine ordentlichen Zahlungsfristen gelten.

⁸ Punkt 3. c) des Rundschreibens INPS Nr. 103 vom 26.9.2022

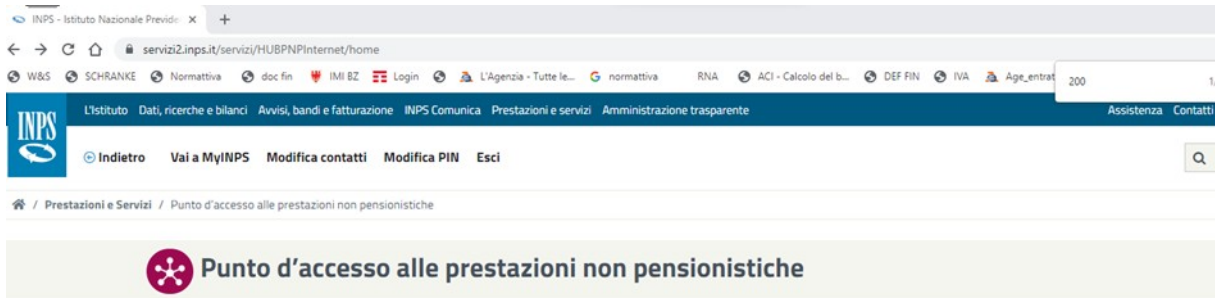
⁹ Bonus 200,00 Euro gemäß den Artikeln 31 und 32 des Gesetzesdekrets 50/2022 zugunsten von Arbeitnehmern, Rentnern, Sozialhilfeempfängern und anderen Kategorien

¹⁰ Zu diesem Punkt legt das INPS fest, dass der zu berücksichtigende Einkommenswert derjenige des Gesamteinkommens ist, wie es im Modell REDDITI PF 2022 angegeben ist und sich aus der Summe der in Feld RN, Zeile RN1 Spalte 1, enthaltenen Einkommen abzüglich der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge und der Grundstückseinkünfte der Hauptwohnung (Zeile RN 2) ergibt. Im Rahmen der tatsächlich gezahlten Sozialversicherungsbeiträge sind die vom INPS als Beitragsbefreiung gewährten Beträge nicht zu berücksichtigen;

¹¹ Gemäß Art 4 des Ministerialdekrets vom 19.8.2022 (Durchführungsverordnung)

¹² Mitteilung der AdePP (Verband der privaten Sozialversicherungsinstitute) vom del 8.9.2022

November 2022 beim INPS einreichen, und zwar über die üblichen Kanäle, die den Bürgern und den Patronatsinstituten über das Webportal des Instituts zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck muss der Antrag über die Rubrik *“Punto d’accesso alle prestazioni non pensionistiche”* eingereicht werden, die von der Homepage des Instituts www.inps.it aus über den Pfad **“Prestazioni e servizi” > “Servizi” > “Punto d’accesso alle prestazioni non pensionistiche”** zugänglich ist; nach der Authentifizierung muss die Kategorie ausgewählt werden, für die ein Antrag gestellt werden soll.



Der Zugangs zu den Diensten des INPS zur Einreichung der Anträgen erfolgt durch:

- SPID Stufe 2 oder höher;
- Elektronische Identitätskarte 3.0 (CIE);
- Nationale Dienstleistungskarte (CNS).

Alternativ zum Webportal kann der Bonus auch über das Multikanal-Kontaktzentrum beantragt werden, und zwar unter der gebührenfreien Nummer 803 164 aus dem Festnetz (kostenlos) oder unter der Nummer 06 164164 aus dem Mobilfunknetz (gegen Gebühr, je nach Tarif der verschiedenen Betreiber).

Das INPS und die Sozialversicherungsinstitute sind verpflichtet, die Auszahlung der Beträge, nach Prüfung derselben, in chronologischer Reihenfolge nach Anfrage vorzunehmen. Die vom Staat hierfür zugewiesenen Mittel werden von den zuständigen Ämtern als ausreichend erachtet, um allen potenziellen Begünstigten die 200 Euro zu garantieren¹³.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater